

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Bürger können die Beschwerde schriftlich oder mündlich einlegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Entscheidung ist auf die Verhinderung eines unmittelbaren Schadens gerichtet.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

1. der ermächtigten Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes — dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes,
2. des Leiters des Fischereiaufsichtsamtes — dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des Fischereiaufsichtsamtes bzw. der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

XIX.

Ordnungsstrafbestimmungen

§27

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis zu 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote betreffend die
 - Mindestmaße einzelner Fischarten,
 - Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
 - Schonzeiten und Schonbezirke,
 - Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
 - Ausübung des Angelsports
 verstößt;
2. die gemäß dieser Anordnung erforderlichen Genehmigungen für
 - die Ausübung des Fischfanges und des Angelsports,
 - die Umsetzung von Fischen,
 - das Aufstellen und den Einsatz von Fischfanggeräten und Sperrvorrichtungen,
 - die Werbung von Wasserpflanzen,
 - den Einsatz von Lichtquellen
 nicht einholt;
3. das in dieser Anordnung vorgeschriebene Fangtagebuch nicht führt oder bei Kontrollen durch Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes nicht vorweist;
4. die in dieser Anordnung festgelegten Meldepflichten betreffend
 - die Feststellung untermäßigter Fische,
 - den Ursprung zu schonender Fischarten,
 - das Fischsterben,
 - den Kauf und Verkauf sowie die Veränderung der maschinellen Ausrüstung von Fischereifahrzeugen
 nichterfüllt;

5. den auf der Grundlage dieser Anordnung erfolgenden Weisungen des Fischereiaufsichtsamtes oder seiner Mitarbeiter nicht nachkommt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegt dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M, 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang benutzt werden, können zusammen mit dem sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Ordnungswidrigkeit an Bord befindlichen Fang oder selbständig eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

XX.

Schlußbestimmungen

§28

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmungen des § 27 treten 4 Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Januar 1976 über den Fischfang in der Ostsee, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Ostsee- und Küstenfischereiordnung — (GBl. I Nr. 9 S. 157) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1979

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Dr. Wa n g e

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Lachs	Salmo Salar (L.)'3IIIII•HR 60cm
Meerforelle	Salmo Trutta trutta (L.) 45cm
Regenbogenforelle	Salmo gairdneri Rieh. 45cm
Aal	Anguilla anguilla (L.) 40cm
Zander	Stizostedion lucioperca (L.) 40cm
	Fischereizone und Territorialgewässer der DDR 45cm
Karpfen	Cyprinus carpio L. 35cm
Hecht	Esox lucius L. 45cm
Ostseeschnäpel	Coregonus lavaretus L. 40cm
Blei	Abramis brama (L.) 35cm
Maifisch	Clupea alosa (L.) 28cm
Zährte	Vimba vimba (L.) 30cm
Schleie	Tinea tinea (L.) 20cm
Quappe	Lota lota (L.) 30cm